



Vernehmlassung zur

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster gliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

SP Schweiz

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv

eher negativ

keine Meinung

Bemerkungen:

Die SP fordert seit Jahren eine Stipendienpolitik - sowohl für Tertiär A als auch Tertiär B -, die den Zugang zur Bildung für alle ermöglicht, unabhängig von der Herkunft oder den finanziellen Verhältnissen der Eltern. Namentlich sollen die Beiträge harmonisiert und insgesamt erhöht werden. Für den individuellen Bildungserfolg sollen die persönlichen Fähigkeiten und Leistungen ausschlag-

gebend sein. Gerade auch im Hinblick auf den Fachkräftemangel ist es entscheidend, dass alle diejenigen studieren können, die die entsprechenden Fähigkeiten und Interessen mitbringen, unabhängig von Herkunft und finanziellen Mitteln. Wir halten an dieser Stelle mit Nachdruck fest, dass wir die Forderung nach materieller Harmonisierung auf das Stipendienwesen beziehen. Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen in Form von Darlehen für eine Erstausbildung lehnen wir ab. Studierende sollen sich nicht verschulden müssen.

Die SP unterstützte bisher und unterstützt auch weiterhin die am 20. Januar 2012 eingereichte Stipendieninitiative des VSS. Diese fordert eine materielle Harmonisierung auf Verfassungsebene. Der Bund soll damit eine grössere Verantwortung wahrnehmen, die Chancengleichheit zu fördern. Auch die Harmonisierung auf Sekstufe II ist ein wichtiger Aspekt, dem in diesem Kontext mehr Beachtung geschenkt werden sollte.

Am Prinzip der Subsidiarität würde dadurch nichts geändert. Bildung auf der Tertiärstufe soll weiterhin in eigener Verantwortung erfolgen (v.a. Einnahmen der Erziehenden, eigene Erwerbstätigkeit), ohne aber jemanden auszuschliessen, wie das heute der Fall ist. Bei der Forderung nach materieller Harmonisierung geht es um die Festlegung eines minimalen Lebensstandards (basierend auf den Lebenshaltungskosten inklusive Ausbildung) und gerade NICHT um die Einführung eines studentischen Mindesteinkommens.

Der Wunsch nach Harmonisierung im Stipendienwesen hat eine lange Geschichte und wurde auch von den Kantonen immer wieder diskutiert, u.a. bei der Erarbeitung des NFA.

Positiv zu vermerken ist, dass der Bundesrat anerkennt, dass das Schweizer Ausbildungsbeitragswesen Schwachstellen aufweist und dass er deshalb der vom VSS eingereichten Stipendieninitiative einen hohen Stellenwert beimisst. Der Handlungsbedarf ist unbestritten: Die grossen Schwankungen bei der Höhe der kantonalen Beiträge (zwischen 18

Franken im Kanton Schaffhausen und 91 Franken im Kanton Jura je EinwohnerIn) beispielsweise lassen sich nicht erklären. Der Bundesanteil wiederum liegt je nach Kanton zwischen 5% und 28%. Auch die kantonale Verbreitung der Ausbildungsbeiträge in Form von Darlehen unterscheidet sich massiv (weniger als 1% in den Kantonen Graubünden und Zürich, 52% im Kanton Glarus). Das System beinhaltet Willkür und eine Zufälligkeit, die eines Rechtsstaats nicht würdig ist. Darüberhinaus hat der Realwert der kantonalen Ausbildungsbeiträge trotz der steigenden Anzahl Lernender und Studierender von 1990 bis 2010 abgenommen.

Trotz unserer eher zustimmenden Haltung zum Gegenvorschlag sehen wir darüber hinaus gehenden Handlungsbedarf: Statt weitreichenden Grundsätzen werden mit dem Gegenvorschlag nur minimale Standards festgelegt. Der Revisionsentwurf stützt sich auf Artikel 66 Absatz 1 BV. Darauf basierend kann der Bund Beiträge an kantonale Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge leisten. Diese Förderkompetenz ist somit freiwillig und dient der Unterstützung bestehender kantonalen Instrumente. Eine materielle Harmonisierung wird damit nicht erreicht. Insbesondere die Forderung auf Deckung der minimalen Lebenskosten mittels Stipendien wird nicht aufgenommen. Als Beitrag für ein Vollstipendium sind gemäss Gegenvorschlag des Bundesrats mindestens 12'000 CHF für die Sekstufe II bzw. 16'000 CHF für die Tertiärstufe vorgesehen. Auch wenn das mehr ist, als viele Kantone heute ausrichten, reichen diese Beiträge bei Weitem nicht aus. Das BfS geht von 2000 Franken Lebenshaltungskosten pro Monat aus.

Auf der anderen Seite steigen die Studiengebühren, wie Erfahrungen beispielsweise im Kanton Zürich zeigen. Auch die in Diskussion befindliche Verdoppelung der Studiengebühren an ETH/EPFL gefährden den Zugang zu Bildung für alle und werden von der SP deshalb dezidiert abgelehnt.

2. Revisionsgrundsätze

- 2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Ja. Das Instrument der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von kantonalen Konkordaten könnte auch im Bereich des Stipendienwesens angewendet werden und so zur aus Gründen der Chancengleichheit anzustrebenden materiellen Harmonisierung führen.

.....

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Ja, wobei diese, wie ausgeführt, bei Weitem nicht ausreichend sind und unsere Forderungen nach materieller Harmonisierung nicht aufnehmen.

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Grundsätzlich Ja. Heute werden die Stipendien im Giesskannenverfahren nach Massgabe der Bevölkerung vergeben. Dieses System soll mit dem indirekten Gegenvorschlag geändert werden. Bei der Verteilung der Bundesbeiträge sollen die finanziellen Aufwendungen der Kantone berücksichtigt werden. Damit sollen Anreize für die Kantone geschaffen werden, ihr Engagement im Ausbildungsbeitragswesen für den tertiären Bildungsbereich zu erhöhen. Es stellt sich aber die Frage, wie finanzschwache Kantone oder Kantone, die bisher tiefe Beiträge vorsahen, dazu angehalten werden können, mehr Mittel einzusetzen, um so verhindern, dass bestehende Ungleichbehandlungen weitergeführt werden. Diese Frage bedarf einer Antwort, ansonsten könnte der Systemwechsel kontraproduktiv wirken.

3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Nein. Es sollte möglich sein, abhängig von der persönlichen Biographie, auch zu einem späteren Zeitpunkt eine stipendienfinanzierte Erstausbildung aufnehmen zu können.

Insbesondere für Frauen kann eine Alterslimite hindernd wirken.

3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Nein. Artikel 10 Absatz 3 schränkt die freie Wahl empfindlich ein. Damit wird die von Bologna geforderte Mobilität behindert. Insbesondere die folgenden Ausführungen im erläuternden Bericht erachten wir als kontraproduktiv: "Wenn die Person in Ausbildung sich dafür entscheidet, nicht die nächstgelegene Ausbildungsstätte zu besuchen (z.B. Hochschule in einem anderen Kanton), sind die Kantone ebenfalls lediglich dazu verpflichtet, den Ausbildungsbeitrag auszurichten, welcher beim Besuch der näher gelegenen Bildungsanstalt angefallen wäre (keine Verpflichtung von Übernahme von zusätzlichen Wegkosten oder Kosten für auswärtige Logis)."

3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit* von Ausbildungsbeiträgen bei *Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Ja. Eine Verlängerung der Beitragsberechtigung aufgrund sozialer, familiärer oder gesundheitlicher Gründe entspricht einer gesellschaftlichen Notwendigkeit.....

3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Ja, was Artikel 5 Absatz 1 betrifft. Die Altersbegrenzung gemäss Artikel 5 Absatz 2 lehnen wir, wie bei Antwort auf Frage 3.1 ausgeführt, ab.

3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

-

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Gemäss geltendem Recht ist es den Kantonen überlassen, ob sie ihre Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien oder Darlehen ausrichten. An dieser Kompetenzverteilung wird mit dem indirekten Gegenvorschlag festgehalten, was wir ablehnen. Wir beantragen, dass bei Artikel 3 präzisiert wird, dass für tertiäre Erstausbildungen bis und mit Masterausbildung von den Kantonen ausschliesslich die Vergabe von Stipendien vorgesehen wird.

Artikel 5 Absatz 2: Es soll von einer Alterslimite abgesehen werden.

Artikel 9 Buchstabe a: Die Beitragsberechtigung soll auf der Tertiärstufe A erst mit dem Abschluss einer anerkannten Erstausbildung enden, welche bei Studiengängen, die in eine Bachelor- und Masterstufe gegliedert sind, beide Stufen umfasst. Diese sollen zudem an unterschiedlichen Hochschultypen absolviert werden können.....

Artikel 10 Absatz 3: Diese Bestimmung ist zu streichen.....

Artikel 11 Absatz 2: Die Bestimmung, dass bei einem Wechsel bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug gebracht werden kann, erachten wir als kontraproduktiv und beantragen Streichung. Ein einmaliger Wechsel muss möglich sein können.

.....

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

.....